

Astronomischer Verein Remscheid e.V.

Satzung:

§ I Name, Sitz und Eintragung des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Astronomischer Verein Remscheid e. V." (AVRS). Er hat seinen Sitz in Remscheid.
2. Der Verein ist eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgericht Remscheid unter der Vereinsregisternummer 793.

§ II Gemeinnützigkeit, Zwecke und Ziele des Vereins

1. Der Verein dient der Pflege und Förderung der volkstümlichen Astronomie im weitesten Sinne. Zweck des Vereins ist die Förderung der Volksbildung und der Jugendpflege. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Verbreitung astronomischen und damit im Zusammenhang stehenden Wissens in Wort und Schrift bzw. durch entsprechende Bildungsprogramme,
 - b) die Förderung astronomischer Einrichtungen, insbesondere der Volkssternwarte Remscheid, durch personelle Mitwirkung und Unterstützung bei Bauvorhaben,
 - c) die Schaffung und Bereitstellung astronomischen Lehr- und Anschauungsmaterials und geeigneter Beobachtungseinrichtungen auch außerhalb Remscheids zur Verbesserung astrofotografischer Arbeit,
 - d) die Förderung von und Zusammenarbeit mit Schulen, Volkshochschulen und anderen Trägern der Jugend- und Erwachsenenbildung zum Zwecke der Verbreitung astronomischen Wissens,
 - e) die Beteiligung an überörtlichen astronomischen Verbänden zum Zwecke der Interessenvertretung bundesdeutscher Volkssternwarten sowie die Kooperation mit anderen Sternwarten,
 - f) die Jugendförderung und Jugendpflege zum Zwecke der gemeinschaftlichen und eigenständigen Selbstentfaltung und Mitverantwortung durch geeignete Freizeitangebote,
 - g) die Anschaffung vereinseigenen Instrumentariums zur Erreichung und Verwirklichung der Ziele des Vereins.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Seine Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.

§ III Mitgliedschaft im Verein

1. Der Astronomische Verein Remscheid e. V. hat
 - a) ordentliche Mitglieder und
 - b) Ehrenmitglieder.
2. Sowohl ordentliche als auch Ehrenmitglieder können sein
 - a) natürliche Personen (persönliche Mitglieder)
 - b) juristische Personen (korporative Mitglieder).
3. Der Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft erfolgt schriftlich an den Vorstand, der über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet.
Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann der Antragsteller durch ein Mitglied in der Mitgliederversammlung Einspruch erheben.
Die Mitglieder erhalten eine Vereinssatzung und eine Mitgliederbestätigung.
Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung ernannt.

Astronomischer Verein Remscheid e.V.

4. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung,
 - c) durch Ausschluss, der nur durch eine drei Viertel (3/4) - Mehrheit einer Mitgliederversammlung beschlossen werden kann. Im übrigen gilt §38 BGB.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich um die Verwirklichung der Ziele des Vereins zu bemühen und den jeweils geltenden, von der Mitgliederversammlung beschlossenen Jahresbeitrag innerhalb des ersten Quartals für das laufende Geschäftsjahr zu zahlen.
Bei Eintritt in den Verein im Laufe des Geschäftsjahres wird der Beitrag für die verbleibenden Quartale anteilmäßig fällig.
Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. In begründeten Fällen kann auf Antrag der Beitrag durch den Vorstand ermäßigt oder gestundet werden, worüber der Vorstand Rechenschaft ablegen muss.
6. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, die Geräte und Einrichtungen des Vereins nach Absprache zu nutzen und die Rechte in der Mitgliederversammlung auszuüben.

§ IV Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

1. Vorstand und Vertretung des Vereins
 - a) Der Vorstand besteht aus zwei, höchstens sieben Personen.
 - b) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
 - c) Er wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder für drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Über die Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstandes entscheidet die Mitgliederversammlung, wenn diese keine Entscheidung trifft, die Vorstandsmitglieder im gegenseitigen Einvernehmen.
 - d) Der Vorstand hat einmal im Jahr zur Jahreshauptversammlung einen Rechenschaftsbericht über den Zeitraum seit der letzten Jahreshauptversammlung abzugeben. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Vorstand tritt zu Vorstandssitzungen zusammen, wenn eine Jahreshauptversammlung bevorsteht, oder wenn dies aus anderen Gründen erforderlich oder sinnvoll ist. Er ist beschluss-fähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleitenden.
Der Vorstand ist verpflichtet, in alle namens des Vereins abzuschließenden Verträge die Bestimmung aufzunehmen, dass der Verein für die Erfüllung des Vertrages nur mit dem Vereinsvermögen haftet, nicht aber die Mitglieder als Gesamtschuldner.
2. Die Mitgliederversammlung
 - a) Die Mitgliederversammlung dient der Mitwirkung und Information der Mitglieder. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
Einmal ist innerhalb des ersten Quartals eines Jahres die Jahreshauptversammlung (ordentliche Mitgliederversammlung) vom Vorstand einzuberufen, zur Abgabe des Kassen- und des Geschäftsberichtes und zur Neuwahl des Vorstandes, wenn die in § IV Nr. 1 Buchstabe c) vorgesehene Amtszeit des Vorstandes abgelaufen ist.
Außerdem ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes oder ein Zehntel (1/10) der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen. Die Einberufung der Mitglieder erfolgt durch Rundschreiben, die den Mitgliedern mindestens sieben Tage vorher zugegangen sein müssen. Die Mitgliederversammlung hat u. a. die Entlastung des Vorstandes und die Festsetzung des Vereinsbeitrages vorzunehmen und stimmt über Vorschläge und Anträge zur Vereinsführung, insbesondere umfangreiche Maßnahmen zur Finanzierung von Vereinsvorhaben, ab.

Astronomischer Verein Remscheid e.V.

- b) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden gemäß § 32 BGB mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Versammlung ist grundsätzlich beschlussfähig, außer wenn jemand der Erschienen Beschlussunfähigkeit feststellen lässt, die dann vorliegt, wenn nicht mindestens ein Zehntel (1/10) der Mitglieder anwesend ist. Für diesen Fall ist eine neue Versammlung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleitenden. Eilige Beschlüsse - außer Satzungsänderungen - können durch schriftliche Rundfragen an die Mitglieder gefasst werden. Zur Beschlussfassung über eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) und über eine Auflösung des Vereins von drei Vierteln (3/4) der erschienenen Mitgliedern erforderlich.
- c) Die Mitgliederversammlung wählt auf ihrer Jahreshauptversammlung einen Beirat, der aus natürlichen und juristischen Personen bestehen und der den Vorstand und die Mitgliederversammlung beraten kann und die von der Mitgliederversammlung zugewiesenen Aufgaben wahrnimmt.
Die Anzahl der Beiratsmitglieder ist nicht begrenzt; die Gewählten brauchen nicht dem Verein anzugehören. Eine Wiederwahl ist möglich.
- d) Die Mitgliederversammlung ernennt für jedes Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und die Aufgabe haben, innerhalb des ersten Quartals eines Geschäftsjahres vor der Jahreshauptversammlung die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung des vergangenen Geschäftsjahres zu kontrollieren.
Sie haben hierüber bei der nächsten Jahreshauptversammlung einen schriftlichen, unterzeichneten Bericht vorzulegen und die Abstimmung über die Entlastung zu beantragen.
- e) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, welche durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird jeweils zu Beginn einer Versammlung durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

3. Die Jugendgruppe

- a) Der Jugendgruppe gehören Vereinsmitglieder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres an.
- b) In der Jugendgruppe werden Möglichkeiten zur eigenständigen Freizeitgestaltung geboten, wie z.B. astronomische Beobachtungen, Arbeitsgruppen und Exkursionen/Ausflüge, aber auch nicht-astronomische Freizeitaktivitäten wie gesellige Treffen und Erfahrungsaustausch mit anderen Jugendgemeinschaften.
- c) Mindestens einmal im Jahr findet eine Jugendversammlung statt, auf der der Jugendvertreter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt wird. Jugendvertreter kann auch ein Vereinsmitglied nach Vollendung des 25. Lebensjahres sein. Die Versammlung wird durch den Jugendvertreter oder auf Verlangen von mindestens ein Zehntel (1/10) der Mitglieder der Jugendgruppe einberufen. Die Jugendgruppe trifft eigenständige Beschlüsse zur Gestaltung der Arbeit bzw. Freizeit der Jugendgruppe.
- d) Der Jugendgruppe steht ein eigener Etat zur Verfügung. Die Jugendgruppe arbeitet im Sinne der Jugendpflege nach eigener Ordnung und Kassenführung.
- e) Der Jugendvertreter vertritt die Interessen der Jugendgruppe bei Vorstands- und Mitgliederversammlungen. Er ist bei Vorstandssitzungen stimmberechtigt.

§ V Verwendung von Mitteln des Vereins.

- 1. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Auslagen der Mitglieder werden nur dann erstattet, wenn deren satzungsgemäße Verwendung durch Quittung nachgewiesen wird.
Der Verein schafft seinen Mitgliedern die Möglichkeit zu astronomischen Beobachtungen, zu Arbeitsgruppen und Exkursionen (Ausflüge), sowie zu Treffen zum Zwecke des Erfahrungsaustausches untereinander und mit anderen astronomisch Interessierten, um das Vereinsleben zu fördern.

Astronomischer Verein Remscheid e.V.

2. Alle vom Verein erworbenen Sachgüter werden zu den unter § II aufgewiesenen Zwecken genutzt bzw. zur Verfügung gestellt; sie bleiben in jedem Fall Eigentum des Vereins bis zu dessen Auflösung. Die Vermögenswerte dürfen nicht an einen Jahresetat gebunden sein und müssen bis zu ihrer sinnvollen, satzungsgemäßen Verwendung Gewinn bringend angelegt werden.
Bei Eigentumsanteilen des Vereins an unbeweglichen Sachen hat der Vorstand den Eigentumsvorbehalt bzw. für Fälle von Vertragsstreitigkeiten in entsprechende Verträge die Bestimmung aufzunehmen, dass der Verein nur dann seine Eigentumsrechte daran abtritt, wenn er den anteiligen Erlös aus seinen Eigentumsanteilen erhält.
In jedem Falle muss vertraglich eine Nutzung der Sachen durch den Verein gesichert sein, die aus den Mitteln des Vereins bereit gestellt werden.

§ VI Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer drei Viertel (3/4) Mehrheit der Anwesenden. Die Einberufung der Mitglieder erfolgt per Rundschreiben, die den Mitgliedern mindestens 14 Tage vorher zugegangen sein müssen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Volksbildung und der Jugendpflege.

§ VII Weitere Bestimmungen

Für die Eintragung in das Vereinsregister, die Bekanntmachung von Satzungsänderungen, die Bescheinigung der Mitgliederzahl und der Mindestzahl der Mitglieder sowie die Auflösung des Vereins gelten die §§ 59 bis 79 BGB.

Diese vorliegende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung des Astronomischen Vereins Remscheid am 02.03. 2002 geändert. Die vorhergehende Satzung verliert mit Eintragung dieser neuen Satzung in das Vereinsregister des Amtsgericht Remscheid ihre Gültigkeit.

Remscheid, im März 2002

- Der Vorstand -